

# **Satzung TSV Schwaikheim e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde im Jahr 1904 gegründet und führt den Namen TSV Schwaikheim e.V. (Turn und Sportverein)
2. Er hat seinen Sitz in Schwaikheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen unter der Nummer 209 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er setzt sich zum Ziel:
  - die Förderung der sportlichen Betätigung im Wettkampf und Freizeitsport
  - die Förderung der Gesundheit
  - die Förderung der Gemeinschaft und des sozialen Miteinanders
  - die Integration ausländischer Mitbürger
  - insbesondere die Förderung der JugendDer Verein erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistisch-ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - Erwachsenen, d.h. Mitgliedern über 18 Jahre
  - Jugendlichen, d.h. von 14 bis 18 Jahren
  - Kindern bis 14 Jahren
  - Ehrenmitgliedern
  - dem/den Ehrenvorsitzenden
- Außerordentlichen Mitgliedern
  - juristischen Personen
  - Unternehmungen
  - nichtrechtsfähige Vereine
  - Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein gerichtet ist. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein festgelegt.
4. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Vereins- sowie Verbandssatzungen und Ordnungen verbindlich anerkannt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende. Das austretende Mitglied ist zur Beitragszahlung und zur Zahlung der festgelegten Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt, verpflichtet. Für den Austritt Minderjähriger gelten die Regeln entsprechend dem Aufnahmeantrag.
3. Den Ausschluss entscheidet der Vorstand wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt.
  - die Bestimmungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - grob gegen die Spiel- und Sportdisziplin sowie die Vereinskameradschaft verstößt,
  - sowie mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Betroffene ein Recht auf Anhörung, schriftlich oder mündlich beim Vorstand. Dies muss dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen ebenso bekannt zu geben.

Dem Betroffenen steht ein Einspruchsrecht gegen den Ausschluss beim Vereinsausschuss zu.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des TSV Schwaikheim, die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.

2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleitungen.
  - Entgegennahme der Berichte des/der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des/der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Protokollführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Dazu ist er verpflichtet, wenn:

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter/innen und dessen/deren Stellvertreter/innen
- die Frauenvertreterin
- der/die technische Leiter/in und dessen Stellvertreter/in
- bis zu sechs weitere Beisitzer/innen
- der/die Vereinsjugendleiter/in
- der/die Kurskoordinator/in
- der/die Öffentlichkeitsreferent/in

die Frauenvertreterin, der/die technische Leiter/in und dessen Stellvertreter/in sowie der/die Beisitzer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vereinsjugendleiter/in wird entsprechend der Jugendordnung bestätigt. Der/die Kurskoordinator/in und der/die Öffentlichkeitsreferent/in werden vom Vereinsausschuss benannt.

2. Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

3. Dem Vereinsausschuss obliegt

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassungen über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- die Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

## § 12 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- der/die 1. Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes darunter der/die Vorsitzende oder einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Bereiche Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 13 Die Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§ 15 Die Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden nach Bedarf durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Jugendvertreter/in, den/die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

### **§ 16 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- ein Verweis
- ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- den Ausschluss gemäß §5 der Satzung

### **§ 17 Der/die Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 18 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwaikheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 19 Das Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 06. Februar 1998. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Schwaikheim, den 26. März 2010

**TSV Schwaikheim e. V.**

.....  
Wolfgang Krämer  
1. Vorstand

.....  
Sigrid Maier  
2. Vorstand

.....  
Rüdiger Fehse  
3. Vorstand

# Jugendordnung

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Schwaikheim

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## **§ 3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- Der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- Der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- Weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 4 Jugendausschuss**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## **§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Schwaikheim, den 07.07.2010